

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SONDERGEBIET `SOLAR`

GEMEINDE AHORN
MAIN-TAUBER-KREIS

STAND 04. OKTOBER 2007



PROF. DR.
KLÄRLE
INGENIEURBÜRO

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung v. 8.8.1995 (GBl. S. 617)
mit den jeweils gültigen Änderungen.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- | | | |
|-----|------------------------------------|---|
| 2.1 | Gestaltung der Solarmodule | Zulässig sind nur Solarmodule mit einem Reflexionsgrad von maximal 6%. |
| 2.2 | Einfriedungen
§ 74 (1) Nr.3 LBO | Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig.
Stacheldraht ist nicht zulässig.

Als Einfriedungen sind nur transparente Metallzäune oder Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe bis 2,0m zulässig. |
| 2.3 | Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO | Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. |

Berolzheim, den

Bürgermeister Haas